

Die dafür vorgesehenen Nettogewinnanteile werden dem Investitionsfonds, Umlaufmittelfonds sowie dem Prämienfonds zugeführt. Darüber hinaus können die volkseigenen Betriebe, Kombinate, Kombinatbetriebe und WB den verbleibenden Nettogewinn für vorfristige Tilgungen von Krediten, Erhöhungen des planmäßig festgelegten Eigenmittelanteils an der Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel sowie für weitere, entsprechend den Rechtsvorschriften aus Gewinn zu finanzierende Maßnahmen verwenden.

Amortisationen

2. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe verwenden die Amortisationen zur planmäßigen Grundfondsreproduktion für Zuführungen zum Investitionsfonds einschließlich Tilgung von Investitionskrediten.
3. Die WB verwenden Amortisationen, die in Ausnahmefällen von den unterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinatbetrieben abzuführen sind, und die Amortisationen der WB (Zentrale) für Zuführungen zum Investitionsfonds der VVB.

IV.

Fonds aus Nettogewinn und Amortisationen

Investitionsfonds

1. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe führen die zur planmäßigen Grundfondsreproduktion vorgesehenen Nettogewinne und Amortisationen sowie die Mittel gemäß Ziff. 2 dem Investitionsfonds zu. Die Zuführung zum Investitionsfonds und seine Verwendung dürfen nur erfolgen für
 - a) die Deckung des Finanzbedarfs an eigenen Mitteln für die Investitionen des bestätigten Investitionsplanes,
 - b) die Tilgung von Investitionskrediten,
 - c) die Finanzierung
 - des Kaufs von gebrauchten Grundmitteln, der Herstellung von Rationalisierungs- und Automatisierungsmitteln aus eigenen Kräften und
 - der Beteiligung an Investitionen, die materiell durch andere volkseigene Betriebe und Kombinate, insbesondere Kooperationspartner, sowie durch örtliche Räte bilanziert sind.

Die volkseigenen Kombinate verwenden den Investitionsfonds auch für Zuführungen zu den Investitionsfonds der Kombinatbetriebe.

2. Dem Investitionsfonds der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe sind die Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln, in die Selbstkosten verrechnete Restbuchwerte (Differenz zwischen Nettowert und Verkaufserlös) und Versicherungsleistungen für Grundmittel zuzuführen. Geldbestände auf den Rationalisierungsfonds per 31. Dezember 1970 sind auf den Investitionsfonds zu übertragen.
3. Die VVB bilden einen Investitionsfonds aus Mitteln des Gewinnfonds, aus Amortisationen und aus Mitteln gemäß Ziff. 2. Die Zuführung und Verwendung erfolgt entsprechend Ziff. 1 für Investitionen der VVB (Zentrale) und für solche Investitionen, die für den gesamten Industriezweig von Bedeutung sind, eine hohe Effektivität gewährleisten und für die die Eigenerwirtschaftung der Mittel durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate noch nicht in vollem Umfang möglich ist. Werden solche Investitionen, in Verantwortung der unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate durchgeführt, sind die Mittel des Investitionsfonds der VVB dem Investitionsfonds der volkseigenen Betriebe und Kombinate zuzuführen.
4. Zuführungen aus dem Investitionsfonds der VVB bzw. des volkseigenen Kombines an den Investitionsfonds der unterstellten Betriebe und Kombinate bzw. Kombinatbetriebe dürfen nur aufgabenbezogen erfolgen. Sie sind von der Einhaltung vorzuziehender Effektivitätskriterien, Fertigstellungstermine, technisch-ökonomischer Parameter und geplanten Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion abhängig zu machen.
5. Die Mittel des Investitionsfonds sind auf Sonderbankkonten zu führen. Mit Zustimmung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik können diese Mittel in Ausnahmefällen zeitweilig auch zur Finanzierung von planmäßigen Umlaufmitteln herangezogen werden.

Ansammlungsfonds

6. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB sind berechtigt, aus Nettogewinn, Amortisationen und Mitteln gemäß Ziff. 2 für Maßnahmen der erweiterten Reproduktion, die auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen in Folgejahren durchgeführt werden, einen Ansammlungsfonds zu bilden.